



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg am 28.10.2009

1. Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Damen und Herren Stadträte, Ortsbürgermeister, Vertreter der städtischen Gesellschaften und der Stadtverwaltung, sehr geehrte Gäste, am 15. Oktober fand die von mir angekündigte Befahrung unserer Stadt durch den entsprechenden Fachausschuss des Wirtschaftsministeriums zur Erteilung des Titels „Erholungsort“ statt. Nach erfolgter Präsentation hier im Fröbelsaal und der ca. 5-stündigen Besichtigung im gesamten Stadtgebiet gab es verbal ausschließlich positive Resonanz auch im Abschlussgespräch. Enttäuschend für mich ist die Tatsache, dass sich die Vertreter des Wirtschaftsministeriums trotz Aufgabenerfüllung durch uns noch zu keiner Entscheidung durchringen konnten und erst im Verlauf des Monats November wieder zusammentreten werden.

Radweg Watzdorf - Leutnitz

Die Arbeiten am Radweg nach Leutnitz sind mittlerweile abgeschlossen, woraus sich die Aufgabe ergibt, sich in geeigneter Form mit dem Streckenabschnitt Bad Blankenburg - Watzdorf zu befassen. Die Planung hierfür erfolgt in 2010.

In diesem Zusammenhang waren Ersatzpflanzungen in der Zahl von 92 Bäumen angeordnet, die ebenfalls in der Realisierung entlang dem Watzdorfer Radweg und auf der Streuobstwiese unterhalb der Jugendherberge sind.

Entwässerung Untere Marktstraße/ Untere Mauergasse

Entsprechend der Auftragsvergabe mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses sind die Arbeiten an entsprechender Stelle angefallen. Darüber hinaus werden weitere Verhandlungen mit dem ZWA geführt, um Maßnahmen zu erreichen, die die Situation hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung weiter begünstigen.

Pflegepatenschaften

Ein Dankeschön im Besonderen an dieser Stelle an Herrn Stadtrat Jahn und die Hausberggemeinschaft für die Pflegearbeiten an den Freiflächen im Zeigerheimer Weg. Diese Initiative ist beispielgebend und hilft der Stadt, ihr Aussehen weiter zu verbessern. Die Presse hat umfangreich und angemessen darüber berichtet.

Babywiese

Eine weitere Pflanzung von Begrüßungsbäumen für unsere Neugeborenen fand ebenfalls am letzten Wochenende statt. Vielen Dank an die Initiatorin Frau Stadträtin Janca und allen Akteuren dieser Aktion, ich meine damit unseren kleinen Kinderstar Lisa für ihren Gesangsauftritt und unseren Stadtgärtner Herr Knauer sowie die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes für die förderliche Begleitung dieser Aktion.

Wanderwege

In letzter Zeit stehen immer wieder bestimmte Abschnitte unserer Wanderwege unter Kritik. Aus finanziellen Gründen sind nicht alle in Rede stehenden Wegführungen machbar. Ich kündige allerdings hiermit an, dass noch in diesem Jahr nach entsprechender Witterungslage, Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Nach Dringlichkeit gehe ich davon aus, dass 2 Abschnitte nach Zeigerheim in Angriff genommen werden müssen und andere sich dann anschließen werden.

Bereich Soziales

Entsprechend der heutigen Tagesordnung finden wir die notwendige Beschlussvorlage zum Bad Blankenburg-Pass (Sozialpass). Gemäß der Beschlussinitiative der Fraktion DIE LINKE wird weiterhin, die regelmäßige Ausgabe der mobilen Tafel für die in Frage kommenden

Bürger unserer Stadt umgesetzt. Ein offenes Projekt ist weiterhin die Schaffung des Seniorenbeirates. Eine Präsentation dieser Aufgabe gab nochmals im Sozialausschuss Herr Eberitzsch aus Rudolstadt. Die Verwaltung beschäftigt sich gegenwärtig mit der praktischen Umsetzung und wird für die nächste Sitzungsrunde Lösungsansätze vorbereiten. Gleiches gilt für die Organisation einer Jugendvertretung, wie von Frau Chmell vorgeschlagen. Am 17.11. findet eine Landesseniorenkonferenz statt, zu der wir als Vertreter Bad Blankenburgs geladen sind.

Freibad

Im Rahmen der zu investierenden Konjunkturmittel sind entsprechende Aufträge in der Realisierung. Im Besonderen möchte ich die notwendigen Arbeiten im Freibad ansprechen. Die Koordinierung der verschiedensten Gewerke unter Leitung der Stadtverwaltung sind durchgeführt. Die Arbeiten sind abgestimmt und werden zeitnah beginnen. Mit Eröffnung der neuen Badsaison sollten die Arbeiten abgeschlossen sein.

Bushaltestellen

In der Siedlung konnte die geplante Bushaltestelle in Betrieb genommen werden. Die Lieferzeit des dazugehörigen Wartehäuschens ist länger als gedacht; wird allerdings in Kürze erfolgen und sofort aufgestellt.

Das durch Vandalismus teilweise stark beschädigte Bushäuschen in Oberwibach ist repariert und fertig gestellt.

Vielen Dank an die Ortsgemeinschaft in Fröbitz, die in Eigeninitiative ein neues Buswartehäuschen erbaut und im gleichen Zuge ihr neues Gemeinschaftsdomizil ausgebaut hat.

Straßenbeleuchtung

In der Altstadt, dem Dittersdorfer Weg und in einigen Ortsteilen haben wir gravierende und nicht einfach zu lösende technische Probleme an unseren Lichtenanlagen. Es waren und sind teilweise noch umfangreiche Reparaturen notwendig.

Gegenwärtig sind an den verschiedensten Stellen Ergebnisse in Form von mehr Licht deutlich sichtbar.

Einwohnerversammlungen

In Watzdorf und in Böhltscheiben sind die diesjährigen Einwohnerversammlungen schon Geschichte.

Der Hauptinhalt ist gegenwärtig die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte. In den 2 genannten Ortsteilen verlief die Wahl reibungslos. Ich gratuliere allen gewählten Vertretern und wünsche viel Erfolg im Interesse der zu lösenden Aufgaben.

Ich bedanke mich gleichzeitig bei allen, die sich bisher ehrenamtlich engagiert haben und hoffe ebenfalls auf eine weitere Zusammenarbeit. Vielen Dank!

2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

Beschluss- Nr. BB 5.E.277/IV/2008:

Beschluss des 2. Nachtragshaushaltsplanes und der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Stadt Bad Blankenburg

Beschluss- Nr. BB 1.E.20/V/2009:

Beschluss Satzung Bürgerpreis hier: 1. Änderungssatzung

Beschluss- Nr. BB 38/V/2009:

Beschluss der Wahlhelferentschädigungssatzung

Beschluss- Nr. BB 39/V/2009:

Beschluss zur Einführung eines Sozialpasses in der Stadt Bad Blankenburg

Beschluss- Nr. BB 40/V/2009:

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Blankenburg

Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 14 (1) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. Nr. 1 S. 39) und dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 02.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie führen die folgenden Bezeichnungen:

- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Böhscheiben
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Cordobang
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Fröbitz
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Großgörlitz
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Kleingörlitz
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Oberwirbach
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Watzdorf
- Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg - Zeigerheim

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des ThürBKG. Zu ihren Aufgaben gehört ferner die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG und die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Abwehr von Gefahren, verursacht durch Wasser gemäß § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Alle Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg gliedern sich folgendermaßen:

- Einsatzabteilung
- Reserveabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendfeuerwehr

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In der Einsatzabteilung sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr tätig. Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Bad Blankenburg sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Weitere Regelungen nach § 13 (1) ThürBKG sind möglich.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder bei den Wehrführern zu beantragen. Bei Minderjährigen ist dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder auf Vorschlag des Wehrführers durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 13 (3) ThürBKG.

(5) Die Aufnahme wird mit der Ausstellung eines Dienstausweises belegt, dieser ist dem Stadtbrandmeister im Rhythmus von 5 Jahren zur Aktualisierung vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist dem Stadtbrandmeister sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(6) Mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg oder deren Ortsteile verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige zur pflichtgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, drohen Maßnahmen gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

- mit dem Übergang zur Alters- und Ehrenabteilung
- mit dem Austritt
- mit dem Ausschluss
- aus gesundheitlichen Gründen
- mit dem Tod des Kameraden

(2) Die Austrittserklärung muss, außer im Falle des Absatzes 1e, schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer abgegeben werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigem Grund nach Anhörung der aktiven Wehrangehörigen aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere dauerhaft unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz bzw. von der Ausbildung oder bei angekündigten Übungen. Entsprechende Regelungen werden auch für das Entbinden eines leitenden Feuerwehrangehörigen der Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr von seiner Funktion angewandt (§ 15 Abs. 6 ThürBKG).

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu pflegen und bei Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl ihres Wehrführers und dessen Stellvertreters. Der ehrenamtlich tätige Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter werden von allen aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
- an Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Feuerwehrangehörige bis zum 18. Lebensjahr müssen mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Die aktiven Feuerwehrangehörigen sind für die Teilnahme an Einsätzen zur Hilfeleistung oder Brandbekämpfung, Ausbildungs-

maßnahmen, Übungen und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach von ihrer Dienstpflicht bei ihrem Arbeitgeber zu befreien. Verdienstausfälle werden auf Antrag durch die Stadt Bad Blankenburg erstattet.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Stadtbrandmeister nach Klärung im Feuerwehrausschuss eine Abmahnung mündlich oder schriftlich aussprechen. Die Abmahnung wird vertraulich ausgesprochen. Vor einer Abmahnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Die dreimalige Abmahnung in gleicher Angelegenheit führt zum Ausschluss nach § 6 Abs. 1c dieser Satzung.

§ 10

Reserveabteilung

(1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen, die wegen vorübergehender gesundheitlicher Einschränkungen, beruflicher Veränderungen, Mutterschaftsschutz, Elternzeit oder Wehrdienst auf absehbare Zeit nicht der Einsatzabteilung angehören, werden der Reserveabteilung zugeordnet.

§ 11

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Personen, die sich um die Belange der Freiwilligen Feuerwehren Bad Blankenburg besonders verdient machen, können, auch ohne bisherige Mitgliedschaft, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden muss
- durch Ausschluss
- durch Tod.

§ 12

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg unterteilt sich in zwei Altersgruppen und Bezeichnungen.

(2) In der Altersgruppe vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Jugendfeuerwehr als „Jugendfeuerwehr Altersgruppe 10 bis 16 Jahre Bad Blankenburg - Ortsteil“ bezeichnet.

(3) In der Altersgruppe vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird die Jugendfeuerwehr als „Jugendfeuerwehr Altersgruppe 6 bis 9 Jahre Bad Blankenburg - Ortsteil“ bezeichnet.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister und der Wehrführer. Um die ständige Betreuung und Ansprechmöglichkeit zu gewährleisten, werden ein Jugendfeuerwehrwart und ein Stellvertreter berufen. Dieser leitet die gesamte Jugendfeuerwehr in beiden Altersgruppen. Zusätzlich kann ein Leiter und ein Stellvertreter für jeweils eine Altersgruppe berufen werden. Diese müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und sollen die Befähigung zum Gruppenführer haben (§ 11 Abs. 1 ThürBKG).

(5) Der Jugendfeuerwehrwart übernimmt die Koordination und Gestaltung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Altersgruppe.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der Altersgruppe sowie ihre Stellvertreter werden durch den Stadtbrandmeister bzw. den Wehrführer vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.

§ 13

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg zur Jahreshauptversammlung auf die

Dauer von 4 Jahren gewählt und durch den Bürgermeister berufen.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten.

(3) Zum Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter kann nur berufen werden, wer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, seinen Wohnsitz in Bad Blankenburg oder einen der Ortsteile hat, Mitglied der Einsatzabteilung einer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg ist und die geforderte Qualifikation besitzt (§ 13 Abs. 3 ThürFWOrgVO).

(4) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den jeweiligen Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderliche Qualifikation besitzt (§ 13 Abs. 4 ThürFWOrgVO).

(5) Der Wehrführer trägt die Verantwortung für die Einsatzleitung beim Einsatz seiner Feuerwehr im eigenen Ausrückebereich.

(6) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.

(7) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter sowie die Wehrführer und ihre Stellvertreter sollen gemäß § 15 (4) ThürBKG zu Ehrenbeamten ernannt werden.

§ 14

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, den jeweiligen Wehrführern und ihren Stellvertretern, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Dienstversammlung der jeweiligen Feuerwehr auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Wehrführerausschuss

(1) In regelmäßigen Zeitabständen treten der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter sowie die Wehrführer und ihre Stellvertreter zum Wehrführerausschuss zusammen. Der Wehrführerausschuss hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren zu koordinieren. An den Beratungen können weitere Feuerwehrangehörige sowie andere Personen teilnehmen, wenn dies zur Regelung der Angelegenheiten notwendig ist.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft den Wehrführerausschuss ein. Der Stadtbrandmeister hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Der Wehrführer vertritt die Mitglieder seiner Ortsteilfeuerwehr.

§ 16

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.

(3) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer sowie die Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsteile haben einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

- (4) Folgende Punkte sind Ziele der Jahreshauptversammlung
- Feststellung und Behebung von Problemen in den Ortsteilwehren
 - Beschluss über kulturelle Höhepunkte des kommenden Jahres und Teilnahme an Veranstaltungen
 - Ehrung der Feuerwehrangehörigen für ihre Dienstzugehörigkeit
 - Aussprechen von Beförderungen und Berufungen

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 17

Durchführung von Wahlen

(1) Wahlfunktionen sind, das Amt des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters, sowie das Amt der Wehrführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zur Jahreshauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu einer Dienstversammlung der jeweiligen Feuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(4) Die Wahl ist mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Schriftliche Bewerbungen für die Wahl sind dem Stadtbrandmeister mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin zuzuleiten.

(5) Die Funktionen werden einzeln und nach Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden. Briefwahlen sind auf Antrag möglich.

(7) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

§ 19

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 09.03.1994 und die 1. Änderungssatzung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 27.10.2009

Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

-Siegel-

Satzung

über die Aufwandsentschädigungen und die Erstattung des Verdienstausfalls für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des §§ 2, 18 (1, 2) 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 14 (4) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), letzte Änderung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) sowie der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am 02.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Personenkreis

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Aufwandsentschädigungen erhalten

- Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter
- Die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter
- Die Zugführer
- Die Jugendfeuerwehrwarte sowie ihre Stellvertreter
- Die Jugendgruppenleiter (Altersgruppe 6-9) sowie ihre Stellvertreter
- Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
- Der Gerätewart Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
- Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
- Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg sowie sein Stellvertreter
- Der Schriftführer
- Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg
- Die Ausbilder

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Stadtbrandmeister | 95,00 EUR |
| zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr | 3,00 EUR |
| 2. sein Stellvertreter | 47,50 EUR |
| zzgl. je aufgestellter Ortsteilwehr | 1,50 EUR |
| 3. Wehrführer der Stadt Bad Blankenburg | 65,00 EUR |
| 4. sein Stellvertreter | 30,00 EUR |
| 5. Wehrführer der Ortsteilwehren Watzdorf, Kleingölitz, Großgölitz, Fröbitz, Cordobang, Böhlscheiben, Zeigerheim, Oberwirschbach | 30,00 EUR |
| 6. ihre Stellvertreter | 15,00 EUR |
| 7. Zugführer | 25,00 EUR |
| 8. Verantwortlicher für Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg | 30,00 EUR |
| 9. sein Stellvertreter | 10,00 EUR |
| 10. Verantwortlicher für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg | 25,00 EUR |
| 11. sein Stellvertreter | 5,00 EUR |
| 12. Gerätewart der | |

Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	55,00 EUR
13. sein Stellvertreter	10,00 EUR
14. Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	30,00 EUR
15. sein Stellvertreter	10,00 EUR
16. Schriftführer	5,00 EUR
17. Jugendfeuerwehrwart sein Stellvertreter	25,00 EUR 10,00 EUR
18. Jugendgruppenleiter	10,00 EUR
19. sein Stellvertreter	5,00 EUR
20. Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg	5,00 EUR
21. Ausbilder / h	11,00 EUR

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers einen Teil der Aufgaben ständig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Stadtbrandmeister bzw. Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten darf.

(3) Die Auszahlung erfolgt monatlich im voraus. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 (2) ThürFwEntschVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4

Besondere Entschädigungen

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreisebene erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, 5,00 Euro pro Tag. Die Auszahlung erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis der Teilnahme durch den Kreisausbilder.

(2) Für die Teilnahme an Gesamtausbildungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg 5,00 Euro pro Tag. Diese Regelung gilt nicht für die Teilnahme an den monatlichen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Schulungsplan.

(3) Für die Teilnahme an den Stadtwettkämpfen werden an die Mannschaftsmitglieder 5,00 Euro pro Tag ausgezahlt.

(4) Auf Antrag können entstandene Kosten für Fahrten zu, Aus- und Fortbildungsreisen oder Kosten für Fahrten zu besonderen Dienstgeschäften mit privaten Fahrzeugen gemäß § 5 i. V. m. § 15 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in Form einer Wegstreckenentschädigung erstattet werden.

(5) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten eingesetzte Mitglieder 8,00 EUR/h.

§ 5

Erstattung des Verdienstauffalls

(1) Private Arbeitgeber erhalten auf Antrag das für den Arbeitsausfall eines Beschäftigten oder Auszubildenden fortgezahlte Arbeitsentgelt in tatsächlicher Höhe erstattet. Dabei sind die Anteile der Sozialversicherung aufzulisten.

(2) Selbstständig oder freiberuflich Tätige Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde für ihren Verdienstauffall. Der Verdienstauffall wird bis zu einer Höhe von 160,00 Euro pro Tag erstattet.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist (§ 7 ThürFwEntschVO).

§ 7

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über Dienstaufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg vom 09.03.1994 und die 1. Änderungssatzung vom 06.05.2002 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 27.10.2009

Stadt Bad Blankenburg

Persike

Bürgermeister

-Siegel-

■ Steuerzahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Die Grundsteuer 2009 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig.

Am 15. November sind die Raten für das IV. Quartal 2009 der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuervorauszahlungen an die Stadt Bad Blankenburg fällig.

Die Steuern sind unter Angabe ihrer Steuer-Nummer als Zahlungsgrund auf ein ausgewiesenes Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Steuerabteilung

■ Anmeldung schulpflichtiger Kinder

für das Schuljahr 2010/2011 im Schulbezirk
Bad Blankenburg

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2010 das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 schulpflichtig. Die Anmeldung im Schulbezirk Bad Blankenburg kann in der Grundschule Bad Blankenburg, Bähringstraße 10,

am Dienstag, den 01.12.2009 14:00 Uhr - 18:00 Uhr,
sowie
am Donnerstag, den 03.12.2009 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder bei der Anmeldung vorzustellen und Geburtsurkunde oder Familienstammbuch mitzubringen.

Marion Wehner
Schulleiterin
Grundschule Bad Blankenburg

Ende des amtlichen Teils
